

"Sie haben über Ihre strafbaren Handlungen ausgesagt. Ihnen steht das Recht zu, vor allem auch Umstände darzulegen, die geeignet sind, Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern. Können Sie über solche Umstände aussagen?"

"Im Zusammenhang mit der Frage wurde der Beschuldigte unterrichtet, daß er in der Vernehmung Gelegenheit hat, zu jedem Sachverhalt auch alle Umstände darzulegen, die seiner Entlastung dienen können und geeignet sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern. Der Beschuldigte äußerte sich dazu nicht."

Vermerk als Einleitung einer Beschuldigtenvernehmung:
"Dem Beschuldigten wurde zu Beginn der Vernehmung erläutert, daß ihm Fragen gestellt werden, die Verantwortlichkeiten seiner Auftraggeber betreffen. Handlungen dieser Personen hat der Beschuldigte strafrechtlich nicht zu verantworten. (Anschließend erfolgt die Fragestellung).

Vermerk als Einleitung einer Frage:
Dem Beschuldigten wurde erläutert, daß sich seine Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit auf die Darstellung der Umstände zum Sachverhalt unter Einbeziehung aller entlastenden Umstände erstrecken kann. Anschließend erfolgt die Wiedergabe der Äußerungen des Beschuldigten dazu, wie z. B. "Dazu erklärte der Beschuldigte:
Ich möchte von diesem Recht auf Mitwirkung Gebrauch machen und bin daran interessiert, zur Feststellung der Wahrheit beizutragen. Zur Tatsache, daß ich die mir zur Last gelegte Tat begangen habe, sehe ich keine Umstände, die mich entlasten könnten" oder
"Ich will alles so erzählen wie es war, auch wenn ich mich dadurch selbst hereinreiße. Das können Sie mir ruhig glauben."
(Es folgt die Fortsetzung mit einer weiteren Frage).

Rechtserhebliche Informationen an den Beschuldigten sind darüber hinaus jegliche vom Untersuchungsführer vermittelte beweiserhebliche Informationen. Es muß aus den bereits in den Abschnitten 2 und 4.1.2.1. dargestellten Gründen grundsätzlich gefordert und in der Untersuchungspraxis kompromißlos durchgesetzt werden, im Vernehmungsprotokoll sämtliche Mitteilungen des Untersuchungsführers an den Beschuldigten zu dokumentieren, die beweiserhebliche Details der möglichen Straftat betreffen und Tatwissen sein können. Soweit solche Mitteilungen ausdrücklich in Form von Vorhalten oder durch die Vorlage von Beweismitteln erfolgen, bereitet die Dokumentierung in der bereits dargestellten Art und Weise keine Schwierigkeiten. Probleme